Richtlinie
zum Förderprogramm „InnenRaum-Entwicklung“
zur Belebung der Ortskerne
der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

§ 1 Zielsetzung

Das Förderprogramm zur Belebung der Ortskerne zielt darauf ab, die Zentren der Ortsgemeinden und der Kreisstadt Altenkirchen zu stärken und lebendig zu halten. Gleichzeitig soll ein Anreiz geschaffen werden, weitere Flächenversiegelung und damit weiteren Flächenverbrauch in den Peripherien der Ortsgemeinden und der Kreisstadt Altenkirchen auf ein Minimum zu reduzieren oder gar darauf zu verzichten.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

(1) Folgende eigengenutzte Wohnbaumaßnahmen sind förderfähig:
   a. Erwerb alter Bausubstanz, wenn das Objekt in der Folge grundlegend saniert wird, einschließlich Nutzungsänderung von bisherigen anderen Nutzungsarten in eigengenutzten Wohnraum,
   b. Sanierung alter Bausubstanz, einschließlich Nutzungsänderung von bisherigen anderen Nutzungsarten in eigengenutzten Wohnraum,
   c. Anbau an bestehende oder Aufstockung bestehender Gebäude als eigenständige und eigengenutzte Wohneinheit,
   d. Abriss alter Gebäude bei gleichzeitigem, eigengenutztem Neubau an gleicher Stelle,
   e. eigengenutzte Bebauung von Baulücken (sowohl im beplanten als auch unbeplanten Innenbereich).

(2) Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 a) - d) sind förderfähig, wenn die Gebäude zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 40 Jahre sind. Bei der Bebauung von Baulücken nach § 2 Abs. 1 e) im beplanten Innenbereich ist eine Förderfähigkeit gegeben, wenn der Bebauungsplan vor mehr als 20 Jahren in Kraft getreten ist.

(3) Es werden ausschließlich Gebäude gefördert, die zur Bestreitung des Lebensmittelpunktes bezogen werden (Hauptwohnsitz oder zukünftiger Hauptwohnsitz des Antragstellenden).

(4) Wurde eine förderfähige Maßnahme nach Absatz 1 bereits einmal nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, ist erst nach Ablauf von 12 Jahren eine erneute Förderung möglich.

§ 3 Förderfähige Kosten

(1) Förderfähig sind:

- die Kosten für die Sanierung und Errichtung der in § 2 genannten Maßnahmen,
- Kosten für den erforderlichen Grunderwerb inkl. aller Erwerbsnebenkosten

(2) Nicht förderfähige Kosten:

- Eigenleistungen,
- Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Kosten im Zusammenhang mit Genehmigungen nach dem BauGB und der LBauO
- Installation von fossilen Heizkesseln nach der Gebäuderichtlinie (EPBD)

§ 4 Art, Maß und Höhe der Förderung

(1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld gewährt für die in § 2 beschriebenen Maßnahmen eine einmalige Förderung in Höhe von 10.000 €.

(2) Bei eigengenutzten Wohngebäuden werden zusätzlich für maximal drei Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) je 1.000 € gewährt.

(3) Für den Erhalt einer Zuwendung nach Abs. 2 ist das Bestehen eines gemeinsamen Haushaltes zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich.

(4) Je Antragsteller kann innerhalb von zwölf Jahren nur eine Förderung bewilligt werden.

§ 5 Förderkriterien

(1) Die Förderung soll vorrangig Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld, insbesondere jungen Familien mit Kindern, zugutekommen. Gefördert werden Maßnahmen, deren Nettogesamtkosten mindestens 50.000,00 € betragen. Davon muss auf die Baukosten ein Anteil von mindestens 45.000,00 € entfallen.

(2) Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, sofern die Fördermittel insgesamt den Anteil von 35 % der Bruttogesamtkosten nicht übersteigen.

(3) Vor Erlass des Zuwendungsbescheides darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Das heißt, es darf auch keine Auftragsvergabe erteilt wurden sein.

§ 6 Antrag und Bewilligung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Förderung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen zu stellen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme oder nach Erreichung der Mindestinvestitionssumme nach § 5 Abs. 1 der Verbandsgemeindeverwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege vor. Zusätzlich hat der Zuwendungsempfänger einen qualifizierten Nachweis vorzulegen, der die Zahlung der vorgelegten Rechnungsbeträge dokumentiert.

(4) Der Zuwendungsempfänger hat mit Mittelabruf nachzuweisen, dass alle Aufträge, deren geschätzter Auftragswert mehr als 10.000,00 € netto beträgt, im Wettbewerb vergeben wurden. Der Wettbewerb ist mit der Einholung von drei Vergleichsangeboten nachzuweisen. Die Kosten einzelner Gewerke sind für die Betrachtung der Auftragssumme zusammenzufassen. Sollte der geschätzte Auftragswert oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union liegen, sind die europarechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme oder nachdem die Auszahlung der Mindestinvestitionssumme nach § 5 Abs. 1 nachgewiesen wurde.

(6) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die ANBest-GAP-SP, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

§ 7 Zweckbindung

(1) Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf zwölf Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens (Zahlung an den Zuwendungsempfänger).

(2) Der Verkauf des Wohngebäudes innerhalb der Zweckbindungsfrist steht dem Zweck § 1 der Förderrichtlinie nicht entgegen, solange die Nutzung als eigengenutzter Wohnraum erhalten bleibt. Der Erwerber hat die Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid schriftlich gegenüber der Verwaltung anzuerkennen. Verweigert der Erwerber die Anerkennung, ist die Zuwendung zurückzuzahlen. Der ausgezahlte Zuwendungsbetrag ist zu verzinsen.

(3) Der Verkauf des Wohngebäudes an einen Eigentümer mit einer kommerziellen Nutzungsabsicht oder zur eigenen kommerziellen Nutzung führen zur Rückforderung der Zuwendung. Die zurückgeforderten Mittel sind zu verzinsen.

(4) Erstattungsansprüche sind gem. § 49a Abs. 3 VwVfG mit 5 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 8 Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen

(1) Unrechtmäßige gezahlte Zuwendungen können widerrufen und zurückgefordert werden. Die zurückgeforderten Zuwendungen sind zu verzinsen.

(2) Für den Widerruf der Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Für die Rückforderung und Verzinsung zu Unrecht gewährter Zuwendungen findet Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie tritt die Förderrichtlinie zum Förderprogramm „InnenRaum-Entwicklung“ zur Belebung der Ortskerne der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld vom 15.02.2025 außer Kraft.

Altenkirchen, 25. Juni 2026

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

Fred Jüngerich
Bürgermeister